



Sehr geehrte Damen und Herren,

auch im neuen Jahr möchte ich sie wieder auf wichtige Entscheidungen auf dem Gebiet des Wirtschaftszivil- und Steuerrechtes aufmerksam machen. Den Anfang macht eine Entscheidung des BGH vom 20. Oktober 2016. Darin wurde, für alle Gläubiger nicht uninteressant entschieden, dass auch die gesetzliche Verletztenrente wie Arbeitslohn pfändbar ist. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Rente ausschließlich dazu dient, den durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehrbedarf auszugleichen. Dem Schuldner ist es damit verwehrt zu behaupten, dass solche Ansprüche nur ihm zustünden. Damit dürfte in Zukunft in derartigen Fällen eine weitere Zugriffsmöglichkeit für Gläubiger oder Insolvenzverwalter auf das Schuldnervermögen eröffnet sein.

Schöne Grüße

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

BGH: Pfändbarkeit der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung

Die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung kann als laufende Geldleistung insgesamt wie Arbeitseinkommen gepfändet werden. (Leitsatz des Gerichts)

**BGH, Beschluss vom 20.10.2016 - IX ZB 66/15 (LG Karlsruhe),
Beck FD-InsR 2016, 384335, beck-online**

Sachverhalt

Die Schuldnerin bezog eine gesetzliche Altersrente und eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Raten lagen jede für sich jeweils unterhalb der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen. Am 15.09.2015 erfolgte die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin. Der Insolvenzverwalter der Schuldnerin beantragte, beide Renten nach § 36 I InsO, § 850e Nr. 2 und Nr. 2a ZPO zusammenzurechnen. Nach der Zusammenrechnung der Renten errechnete sich ein pfändbarer Betrag i. H. v. monatlich € 11,-. Das Insolvenzgericht hat diesem Antrag entsprochen und ordnete an, dass der unpfändbare Grundbetrag in erster Linie aus der gesetzlichen Altersrente zu entnehmen sei. Auf die sofortige Beschwerde der Schuldnerin hat das LG Karlsruhe diesen Beschluss aufgehoben, ließ aber die Rechtsbeschwerde zu.

Entscheidung

Die zulässige Rechtsbeschwerde hatte in der Sache Erfolg und führte zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Wiederherstellung der amtsgerichtlichen Entscheidung. Nach den gesetzlichen Bestimmungen der § 36 I 2 InsO, § 850e Nr. 2 S. 1 ZPO seien mehrere Arbeitseinkommen auf Antrag des Insolvenzverwalters vom Insolvenzgericht als besonderes Vollstreckungsgericht bei der Pfändung zusammenzurechnen. Nach § 36 I 2 InsO, § 850e Nr. 2a S. 1 ZPO seien mit

dem Arbeitseinkommen ebenfalls auf Antrag des Insolvenzverwalters auch Ansprüche auf laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zusammenzurechnen, soweit diese pfändbar sind. Analog § 850e Nr. 2 und Nr. 2a ZPO würden auch unterschiedliche laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zusammengerechnet, soweit sie pfändbar seien (BGH BeckRS 2005, 06179).

Der BGH führte aus, dass die Pfändbarkeit der gesetzlichen Unfallrente sich allein nach § 54 SGB I richte. Nach § 54 III Nr. 3 SGB I seien Ansprüche auf Geldleistungen unpfändbar, die einen durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehrbedarf ausgleichen. Das Berufungsgericht stützte sich in seiner Entscheidung im Wesentlichen darauf, dass die gesetzliche Unfallrente verschiedene Funktionen erfülle und nicht allein dem Einkommensersatz wegen der Minderung der Erwerbsfähigkeit diene, sondern auch den eingetretenen immateriellen Schaden kompensieren und den durch die Körperschäden entstandenen Mehrbedarf ausgleichen solle. Wegen dieser verschiedenen Funktionen sei die Unfallrente insgesamt unpfändbar. Diesen Ausführungen schloss sich der BGH nicht an.

Die Pfändbarkeit von Sozialleistungen ergebe sich aus § 54 SGB I. Danach seien laufende Geldleistungen unter den Voraussetzungen des § 54 III SGB I unpfändbar. Im Übrigen können sie nach § 54 IV SGB I wie Arbeitseinkommen gepfändet werden. Die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung sei deswegen nur dann unpfändbar, wenn sie nach § 54 III Nr. 3 SGB I dafür bestimmt sei, den durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand auszugleichen.

Die von der Schuldnerin bezogene Verletztenrente nach § 56 SGB VII sei in voller Höhe nach § 54 IV SGB I wie Arbeitseinkommen pfändbar. Sie falle nicht unter § 54 III Nr. 3 SGB I, da nur der durch Körper- und Gesundheitsschaden bedingte Einkommensverlust ausgeglichen werde (vgl. Zöller/Stöber, ZPO, 31. Aufl., ZPO § 850i Rn. 27). Die Verletztenrente habe daher



eine Lohnersatzfunktion (vgl. BGH BeckRS 2003, 00720). Der BGH hält weiter fest, dass auch im Unterhaltsrecht die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung unter Berufung auf die Lohnersatzfunktion als Einkommen des Rentenempfängers angerechnet werde (BGH NJW 1982, 1593). Sie sei jedoch einem Funktionswandel unterworfen. So betone das Bundessozialgericht in seiner Rechtsprechung, dass die Verletztenrente neben der Funktion des Einkommensersatzes auch als Kompensation immaterieller Schäden (vgl. BSGE 90, 172, 76) und des Mehrbedarfsausgleichs (BSGE 71, 299, 301f) diene. Dies bedeute jedoch nicht, dass diese Funktionen zu einer „Zweckbestimmung“ i. S. d. § 77 I BSHG a. F. (§ 83 I SGB XII) werden.

Nach der gesetzgeberischen Konzeption, die für die Beantwortung der Frage, ob die Verletztenrente der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 54 SGB I gepfändet werden kann, entscheidend ist, lässt sich dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung nicht entnehmen, dass die Verletztenrente auch nur teilweise nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts bestimmt sein soll. Die gesetzgeberische Konzeption ist vielmehr die, dass die Verletztenrente eine abstrakt berechnete Verdienstausfallentschädigung ist, die ebenso wie der Arbeitslohn selbst der Sicherung des Lebensunterhalts dient. Zwar hat die Änderung der wirtschaftlichen, technischen und sozialen Rahmenbedingungen dazu geführt, dass eine Minderung der Erwerbsfähigkeit bei leichten oder mittelschweren Unfällen keine oder fast keine Lohneinbußen mehr verursacht und dadurch der gesetzlichen Unfallversicherung zusätzlich die Funktion gegeben die Nichterwerbsschäden abzugelten. Dies bedeute jedoch nicht, dass dieser tatsächliche oder wirtschaftliche Funktionswandel mit der Zweckbestimmung durch den Gesetzgeber selbst gleichzusetzen sei (BGH BeckRS 2003, 00720).

Da beide Renten jeweils für sich pfändbar seien, sei der Zusammenrechnungsbeschluss zulässig und begründet, sodass die Entscheidung des Beschwerdegerichts aufzuheben war (vgl. FD-InsR 2016, 384335, beck-online)

Praxishinweis

Obiges Urteil und seine Begründung schaffen zur Frage der Pfändbarkeit von Verletztenrenten Rechtsklarheit. Nicht generell, sondern nur für den Fall, dass die Unfallrente ausschließlich den durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehrbedarf ausgleicht, ist sie unpfändbar.

Wichtige Leitsätze

LG Hamburg: Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft

GmbHG § 64; InsO § 17 II I

I. Für die Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft bedarf es keiner Erstellung einer Liquiditätsbilanz. Bereits aus der Nichtzahlung fälliger und bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens unbeglichen gebliebener Verbindlichkeiten lässt sich eine Indizwirkung für die Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit ableiten.

2. Für die Feststellung der Fälligkeit im Sinne des § 17 II InsO genügt die Fälligkeit im Sinne des § 271 BGB nicht. Erforderlich ist ein ernsthaftes Einfordern, wofür bereits die Übersendung einer Rechnung ausreicht, aber nicht zwingend erforderlich ist. (Leitsätze der Redaktion)

LG Hamburg, Urteil vom 19.02.2016 - 316 O 404/14, BeckRS 2016, 19837

FD-InsR 2016, 384245, beck-online

Aktuelle Nachrichten

Medieninfo 6/2016 der Arge Insolvenzrecht und Sanierung des DAV: Auch 2016 weiterer Rückgang der Insolvenzen

FD-InsR 2016, 384222, beck-online

Unternehmensinsolvenzen: Gefährdete Betriebe sollten jetzige günstige Zinssituation nutzen

– Verbraucherinsolvenzen: Tiefstand voraussichtlich erreicht – weiterhin hohe Überschuldungszahlen –

Die Zahl der Unternehmens- und Verbraucherinsolvenzen ist 2016 weiter gesunken, teilt die Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein (DAV) in ihrer Medieninfo 6/2016 vom 28.11.2016 mit. Das geht aus den am 28.11.2016 vorgelegten Zahlen von Creditreform hervor. Unternehmen wie Verbraucher profitieren von der guten Wirtschaftslage und der günstigen Zinssituation.

2016 meldeten bisher 21.700 Unternehmen Insolvenz an, das sind 6,4 Prozent weniger als 2015. Während dabei die Zahl der Großinsolvenzen zwar gestiegen ist, aber immer noch unter einem Prozent liegt, beträgt sie bei Kleinstunternehmen (das sind Betriebe mit maximal fünf Mitarbeitern) 81,9 Prozent.

„Hinter dieser Zahl verbergen sich besonders häufig Unternahmergesellschaften (UG haftungsbeschränkt) und die so genannten Ein-Mann-AGs“, erläutert Rechtsanwalt Jörn Weitzmann, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein (DAV). Mangelnde Kapitalbildung oder eine unzureichende Geschäftsidee führten in diesem Bereich besonders häufig dazu, dass Unternehmen auf Dauer nicht wirtschaftlich agierten. Ein relativ neues Phänomen sind die mit einer Insolvenz verbundenen Anleiheauffälle bei mittelständischen Unternehmen. Sie trugen 2016 dazu bei, dass die finanziellen Schäden für die Gläubiger gestiegen sind (plus 40 Prozent).

Weitzmann prognostiziert mittelfristig ein Ende der Phase, in der Unternehmen von niedrigen Zinsen profitieren können. Nicht ertragsfähige Betriebe würden dann wieder stärker unter Druck geraten. „Potentiell gefährdete Unternehmen sollten jetzt stärker ihre Strukturen im leistungswirtschaftlichen Bereich sanieren, um langfristig insolvenzfest zu sein“, empfiehlt Weitzmann. Die jetzige Zinssituation und die daraus resultierende Kostenerleichterung könnten Unternehmen nutzen, um sich schon jetzt für veränderte Wettbewerbssituationen und neue Anforderungen fit zu machen.